



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 29.04.2024

Effektivität von Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen bei der Strafverfolgung gemäß Art. 12 Abs. 3 Polizeiorganisationsgesetz

Die Vorschrift des Art. 12 Polizeiorganisationsgesetz (POG) regelt Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei. Nach Abs. 2 POG entscheidet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nur dann über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen, gegen deren Ablehnung oder Unterlassung oder gegen das sonstige Verhalten der Polizei, wenn es die Beschwerde an sich zieht. Im Übrigen ist regelmäßig die jeweils unmittelbar nachgeordnete Polizeidienststelle zuständig. Abweichend hiervon entscheidet nach Abs. 3 POG die Staatsanwaltschaft, wenn

- Beschwerdeführende geltend machen, durch eine polizeiliche strafprozessuale Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein, oder
- die Beschwerde sich gegen eine polizeiliche Maßnahme richtet, die auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht.

Bekannt gewordene Einzelfälle legen den Eindruck nahe, dass diese Aufsichtsbeschwerde zur Staatsanwaltschaft wenig effektiv ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum von 2013 bis 2023 Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG bei den bayerischen Staatsanwaltschaften (bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln) erhoben? 3
2. In wie vielen Fällen hatte die jeweilige Beschwerde bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften (bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln) Erfolg? 3
3. Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich vom Eingang der Beschwerde bis zur Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft? 4
- 4.1 In wie vielen Fällen wurde weitere Aufsichtsbeschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft (bitte nach Generalstaatsanwaltschaft aufschlüsseln) erhoben? 4
- 4.2 Wie oft führte dies zur Abänderung des Ausgangsbescheids (bitte nach Generalstaatsanwaltschaft aufschlüsseln)? 4

5.	Welche Vorgänge sind beim Staatsministerium der Justiz bzgl. solcher Aufsichtsbeschwerden gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft im vorgenannten Zeitraum vorhanden (bitte unter Nennung des Ergebnisses)?	5
6.	Worauf bezogen sich die Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG hauptsächlich (bitte Angaben nach wesentlichen Schwerpunkten, z. B polizeiliche Ermittlungen trotz fehlenden Strafantrags, bei offensichtlich nicht erfülltem Straftatbestand, fehlerhafte oder „parteiliche“ Vernehmung mit dem Ziel der Entlastung des Beschuldigten zum Nachteil des oder der Beschwerdeführenden o. Ä.)?	5
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung das Ergebnis der Erhebungen nach dem Maßstab der Effektivität der Aufsichtsbeschwerde gemäß Art. 12 Abs. 3 POG ?	5
7.2	Welche Möglichkeiten sieht sie ggf. zu deren Verbesserung?	5
8.1	Kann hierzu nach Ansicht der Staatsregierung eine verstärkte Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften durch weitere Verdeutlichung des gesetzgeberischen Anliegens des Art. 12 Abs. 3 POG und Hervorhebung der staatsanwaltschaftlichen Rolle als Herrin des Verfahrens auch bei Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über polizeiliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren beitragen?	6
8.2	Wie beurteilt die Staatsregierung einen weiter gehenden Vorschlag, durch Streichung des Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 POG die Aufsichtsbeschwerde auch bei gerügtem Fehlverhalten von Polizeidienstkräften anlässlich strafprozessualer Maßnahmen grundsätzlich den durch Abs. 2 der Vorschrift berufenen dienstvorgesetzten Stellen zu überantworten?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, hinsichtlich der Fragen 7.1 bis 8.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 26.06.2024

- 1. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum von 2013 bis 2023 Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG bei den bayerischen Staatsanwaltschaften (bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln) erhoben?**
- 2. In wie vielen Fällen hatte die jeweilige Beschwerde bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften (bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln) Erfolg?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 3 Polizeiarbeitsgesetz (POG) werden, wie etwa auch Dienstaufsichtsbeschwerden, von den Staatsanwaltschaften grundsätzlich als Verwaltungsvorgänge erfasst. In der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) werden diese nicht gesondert ausgewiesen. Statistische Daten zu Anzahl und Ausgang entsprechender Beschwerdeverfahren stehen in der StA-Statistik daher nicht zur Verfügung.

Valide Rechercheparameter zur Überprüfung des jeweiligen Vorgangsbestands auf Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 3 POG stehen den meisten Staatsanwaltschaften erst ab der Umstellung auf das elektronische Aktenverwaltungssystem Fabasoft eGov-Suite zur Verfügung, das bei den bayerischen Staatsanwaltschaften sukzessive seit Ende 2016 zur Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen eingeführt wurde. Im Folgenden werden daher die im dortigen Datenbestand feststellbaren Beschwerdevorgänge grundsätzlich beginnend ab dem Jahr, in dem die eGov-Suite bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft eingeführt und zur Erfassung von Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG tatsächlich genutzt wurde, dargestellt.

Die Erhebungszeiträume bei den einzelnen Staatsanwaltschaften variieren daher. Zudem konnten aufgrund der Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth festgestellten Beschwerdevorgänge innerhalb der Beantwortungsfrist der Schriftlichen Anfrage lediglich die Jahrgänge 2022 und 2023 durchgesehen und ausgewertet werden. Bei der Staatsanwaltschaft Ansbach wurden Beschwerdevorgänge nach Art. 12 Abs. 3 POG bislang nicht in der eGov-Suite erfasst. Dort konnten innerhalb der Beantwortungsfrist durch händische Recherchen die Beschwerden aus dem Jahr 2023 identifiziert und ausgewertet werden. Hingegen konnten bei einzelnen Staatsanwaltschaften aufgrund örtlicher Besonderheiten bei der Registrierung auch Beschwerdevorgänge festgestellt werden, die vor Einführung oder Nutzung der eGov-Suite eingegangen sind. Diese Vorgänge wurden in die Erhebung einbezogen. Für die Zukunft werden die Generalstaatsanwaltschaften eine einheitliche Erfassung der Vorgänge bei den Staatsanwaltschaften veranlassen.

Einbezogen in die Erhebung wurden auch Vorgänge, die bei ihrem Eingang als „Beschwerde nach Art. 12 Abs. 3 POG“ erfasst wurden, in denen eine Sachentscheidung nach dieser Vorschrift aber nicht oder noch nicht ergangen ist, etwa weil die Beschwerde als förmlicher Rechtsbehelf nach der Strafprozessordnung zu behandeln war und daher dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt wurde, die Be-

schwerde zurückgenommen oder der Vorgang an die Polizei zurückgegeben wurde, weil kein Fall des Art. 12 Abs. 3 POG gegeben war, oder die Prüfung noch andauert.

Als „erfolgreiche Beschwerden“ im Sinn der Fragestellung werden solche Vorgänge angegeben, in denen eine dem Anliegen des Beschwerdeführers ganz oder zum Teil stattgebende Sachentscheidung nach Art. 12 Abs. 3 POG ergangen ist.

Staatsanwaltschaft	Erhebungszeitraum	Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG	Erfolgreiche Beschwerden
Amberg	2016–2020	3	0
Ansbach	2023	7	0
Aschaffenburg	2019–2023	68	2
Augsburg	2017–2023	63	0
Bamberg	2013–2023	55	0
Bayreuth	2018–2023	5	0
Coburg	2013–2023	23	0
Deggendorf	2020–2023	13	0
Hof	2018–2023	24	0
Ingolstadt	2019–2023	24	0
Kempten	2019–2023	4	0
Landshut	2019–2023	75	5
Memmingen	2017–2023	27	0
München I	2019–2023	66	1
München II	2021–2023	43	0
Nürnberg-Fürth	2022–2023	65	0
Passau	2019–2023	11	0
Regensburg	2019–2023	26	0
Schweinfurt	2015–2023	59	5
Traunstein	2022–2023	12	0
Weiden i. d. OPf.	2019–2023	0	0
Würzburg	2018–2023	66	5

3. Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich vom Eingang der Beschwerde bis zur Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft?

Die Bearbeitungsdauer hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. In rund zwei Dritteln der Fälle (63,6 Prozent) erging innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung.

4.1 In wie vielen Fällen wurde weitere Aufsichtsbeschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft (bitte nach Generalstaatsanwaltschaft aufschlüsseln) erhoben?

4.2 Wie oft führte dies zur Abänderung des Ausgangsbescheids (bitte nach Generalstaatsanwaltschaft aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es konnten folgende Aufsichtsbeschwerden zu den Generalstaatsanwaltschaften gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften festgestellt werden:

Generalstaats-anwaltschaft	Aufsichts-beschwerden	Erfolgreiche Beschwerden
München	8	0
Nürnberg	0	0
Bamberg	6	0

5. Welche Vorgänge sind beim Staatsministerium der Justiz bzgl. solcher Aufsichtsbeschwerden gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft im vorgenannten Zeitraum vorhanden (bitte unter Nennung des Ergebnisses)?

Im Vorgangsbestand des Staatsministeriums der Justiz konnten für den Zeitraum 2013 bis 2023 zwei weitere Aufsichtsbeschwerden gegen ablehnende Bescheide der Generalstaatsanwaltschaften betreffend Art. 12 Abs. 3 POG festgestellt werden. Zudem konnte ein Vorgang festgestellt werden, in dem sich der Beschwerdeführer im Rahmen einer Landtagspetition gegen die ablehnende Entscheidung einer Generalstaatsanwaltschaft beschwerte. In diesem Fall wurde die Sachbehandlung bei der Vorbereitung der Stellungnahme gegenüber dem Landtag aufsichtlich überprüft. In den drei Vorgängen wurde den Beschwerden jeweils nicht Folge gegeben.

6. Worauf bezogen sich die Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG hauptsächlich (bitte Angaben nach wesentlichen Schwerpunkten, z. B polizeiliche Ermittlungen trotz fehlenden Strafantrags, bei offensichtlich nicht erfülltem Straftatbestand, fehlerhafte oder „parteiliche“ Vernehmung mit dem Ziel der Entlastung des Beschuldigten zum Nachteil des oder der Beschwerdeführenden o.Ä.)?

Als Schwerpunkte können insbesondere angegeben werden:

- Vorwurf unzureichender, zu langsamer oder einseitiger polizeilicher Ermittlungen bzw. Vorwurf der Verweigerung der Anzeigenaufnahme/Untätigkeit
- Vorwurf der Durchführung unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Durchsuchungen oder Festnahmen
- Vorwurf des unangemessenen Verhaltens, etwa bei Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen, bei Durchsuchungen oder der Anzeigenaufnahme, oder unzulässige Anwendung von unmittelbarem Zwang
- Vorwurf der Falschdarstellung von Zeugenaussagen oder Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsbericht

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung das Ergebnis der Erhebungen nach dem Maßstab der Effektivität der Aufsichtsbeschwerde gemäß Art. 12 Abs. 3 POG ?

7.2 Welche Möglichkeiten sieht sie ggf. zu deren Verbesserung?

- 8.1 Kann hierzu nach Ansicht der Staatsregierung eine verstärkte Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften durch weitere Verdeutlichung des gesetzgeberischen Anliegens des Art. 12 Abs. 3 POG und Hervorhebung der staatsanwaltschaftlichen Rolle als Herrin des Verfahrens auch bei Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über polizeiliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren beitragen?**
- 8.2 Wie beurteilt die Staatsregierung einen weiter gehenden Vorschlag, durch Streichung des Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 POG die Aufsichtsbeschwerde auch bei gerügtem Fehlverhalten von Polizeidienstkräften anlässlich strafprozessualer Maßnahmen grundsätzlich den durch Abs. 2 der Vorschrift berufenen dienstvorgesetzten Stellen zu überantworten?**

Die Fragen 7.1 bis 8.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Art. 12 Abs. 3 POG vorgesehene Sonderzuständigkeit der Staatsanwaltschaft wurde im Zuge der Schaffung des Polizeiorganisationsgesetzes im Jahr 1975 eingeführt. Sie entspricht dem Vorschlag einer Gemeinsamen Kommission, die von den Konferenzen sowohl der Innen- als auch Justizminister beauftragt worden war, Leitsätze für Regelungen des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei aufzustellen (Drs. 8/1684, S. 12). Die Zuständigkeitskonzentration bei der Staatsanwaltschaft für strafprozessuale Maßnahmen dient in erster Linie der Vermeidung widersprechender Entscheidungen hinsichtlich desselben Streitgegenstands. Ihr liegt daher eine primär verfahrensökonomische Zielsetzung zugrunde. Art. 12 Abs. 3 POG berücksichtigt zudem, dass für förmliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist, soweit die Polizei als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist. Entsprechend muss die Zuständigkeit für Aufsichtsbeschwerden geregelt werden, in denen die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen bestritten wird oder die Polizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist.

In Relation zur Gesamtheit der im Erhebungszeitraum eingeleiteten Ermittlungsverfahren und der Vielzahl polizeilicher Einzelmaßnahmen, die in diesen Verfahren getroffen wurden, werden Beschwerden über die Polizei nach Art. 12 Abs. 3 POG sehr selten erhoben. Dennoch hat sich die Vorschrift bewährt und erscheint unverzichtbar, um zu vermeiden, dass die mit der Ausführung strafprozessualer Maßnahmen befassten Polizeibehörden und die im Ermittlungsverfahren sachleitenden Justizbehörden hinsichtlich ein und desselben Streitgegenstands einander widersprechende Entscheidungen treffen.

Nicht zuletzt eröffnet Art. 12 Abs. 3 POG den Bürgern, die sich durch strafprozessuale Maßnahmen der Polizei in ihren Rechten verletzt sehen, die Möglichkeit, zusätzlich zu den gegen prozessuale Eingriffsmaßnahmen ohnehin meist gegebenen förmlichen Rechtsbehelfen der Strafprozessordnung niedrigschwellig eine Überprüfung durch die für das Ermittlungsverfahren verantwortliche und von der Polizei organisatorisch getrennte Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Anders als bei förmlichen Rechtsbehelfen, für die Verfahrenskosten anfallen können, werden in Beschwerdeverfahren nach Art. 12 Abs. 3 POG grundsätzlich auch keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 Bayerisches Kostengesetz – BayKG).

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Beschwerdeverfahren nach Art. 12 Abs. 3 POG nicht effektiv seien oder dass es einer verstärkten Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften durch weitere Verdeutlichung des gesetzgeberischen Anliegens des Art. 12 Abs. 3 POG bedürfte. Die nach dem Ergebnis der Erhebung geringe Anzahl von Aufsichtsbeschwerden zu den Generalstaatsanwaltschaften deutet darauf hin,

dass die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über Beschwerden nach Art. 12 Abs. 3 POG weitgehend Akzeptanz finden.

Erkenntnisse, dass durch eine Aufhebung von Art. 12 Abs. 3 POG und die damit einhergehende Rückübertragung der Beschwerdeentscheidungen auf vorgesetzte Polizeidienststellen die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen im Ermittlungsverfahren noch effektiver gestaltet werden könnte, liegen ebenfalls nicht vor. Durch eine Aufhebung der Vorschrift würde vielmehr die Gefahr widersprechender Entscheidungen entstehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.